

N i e d e r s c h r i f t

Vorsitzender :

Regierungsrat Dr. B e e k e r

Besitzer:

Direktor G ü n t h e r

Dr. Rudolf P r e s b e r

Wilhelm F e e h t

Karoline F r e h n

(Lichtspielgewerbe),
(Kunst u. Literatur),
(Volkswohlfahrt),
(" ") .

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden
gegen das Verbot des Bildstreifens :

„ Der Provinzknal „

durch die Filmprüfstelle Berlin ersuchen für Antrag -
steller : Dr. iur. Walther F r i e d m a n n

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Nach Verlesung der angefochtenen Entscheidung und
der Beschwerde äusserte sich der Antragsteller zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

Unter Aufhebung der Entscheidung der Filmprüfstelle
Berlin vom 7. Mai 1926 - Nr. 12888 - wird der Bild-
streifen zur öffentlichen Vorführung im Deutschen
Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen
nicht vorgeführt werden.

Folgende Teile sind verboten:

In Akt IV nach Titel 5 : „ Warte ein Moment -
ohen, bis ich mich umgezogen habe „ , die Szene,
wie Klitz den Kopf aus der Bettdecke steckt, die
Fänserin erkennt, sie streichelt und der darauf -
folgende Titel : „ Das ist ja grossartig „; ferner

die

die Scene, wie der Verlobte auf den Flur auf- und abgeht; wie Klitz die Tänzerin an einen Band im Bett zu sich heranzieht;

Titel 7 : „ Jetzt kommt was ganz Feines, Lilly und Rolf “ mit der Scene im Tanzsaal.

Titel 8 : „ Warum soll ich mich ver- stecken, ich bin doch hier zu Hause “ ,

Titel 9 : „ Lilly, das dauert ja heute ewig “ und die darauffolgende Scene.

Länge : 39 n.

(Geseigt werden darf noch, wie die Tänzerin, nachdem sie sich ihr Kleid ausgezo- gen und sich auf das Bett gesetzt hat, mit der Hand auf das Bett fasst und erkennt, dass je- mand darin liegt; dann kann weiter geseigt werden, wie der Verlobte ins Zimmer tritt und ruft (Titel 10)).

In Akt V nach Titel 23 : „ Wenn die Bauern vom Rathaus kommen, sind sie immer schlau “ die Scene, wie der Diener nach dem Ausklop. r greift, das Hausmädchen überlegt; sie durch- prügelt und sie sich dann an ihn schmeigt mit den Worten : „ Max, ich liebe Dich ! “ (Titel 28).

Länge : 21 n.

(Geseigt werden darf noch, wie der Die- ner ihr einen Katzenkopf gibt und dann wieder der Titel 24 : „ Joh mache Schluss, Du bist mir zu unmoralisch “)

Entscheidungsgründe.

E n t s e h e i d u n g s g r ü n d e .

Die Film-Oberprüfstelle hat sich die Auffassung der Filmprüfstelle Berlin nicht zu eigen machen können. Es mag dahin gestellt bleiben, ob der Bildstreifen künstlerisch auf einer sehr hohen Warte steht, jedenfalls ist er seinen Inhalt nach keine „witz- und geistlose Lote“, die entsittlichend wirkt. Der Provinzler, der in die Großstadt kommt und hier nach Kräften geneckt und ausgeplündert wird, ist Gegenstand vieler Lustspiele und Possen, die aus Gründen der Sittlichkeit zu verbieten nie Anlass genommen worden ist. Die Atmosphäre des Bildstreifens ist auch durchaus keine schulfle, die Sinne verwirrende, sondern eher eine komische zum Lachen reizende, die geeignet ist, vor den Nachtleben in der Großstadt abzuschrecken. Ein Diebstahl des Dieners, wie ihn die Filmprüfstelle annimmt, liegt nicht vor. Vielmehr haben die beiden Teilnehmer an dem Nacht - Kulturbetrieb sich den Erlös ihrer Tätigkeit nur geteilt, wobei der Diener noch verhältnismässig schlecht weggekommen ist. Die Verbrecherseene in der Kassehne ist nur Beiwerk und es lag keine Veranlassung vor, sie bis zur Sühne der strafbaren Tat auszuführen. Insofern kann der Beschwerde der Vorsitzenden der Filmprüfstelle beigepflichtet werden. Darüber hinaus hat aber die Film-Oberprüfstelle von dieser beanstandete Stellen nicht für entsittlichend gehalten und keine Bedenken getragen, sie zur öffentlichen Vorführung zuzulassen bis auf die unter 4 der Beschwerde bezeichnete Scene, welche die Fänserin nur mit einer Handhose bekleidet und Herrn von Klitz im Bett zeigt. Die Scene musste wegen ihrer entsittlichenden

liehenden Wirkung stark gekürzt werden. Ferner musste die Szene im V. Akt, wo das Hausmädchen von ihrem Verlobten übergelegt, mit einem Ausklopfer verprügelt wird und sich die schmerzende Stelle reibend zu ihrem Peiniger sagt „ Jeh liebe Dich “ wegen ihrer sadistischen und masochistischen Tendenz verboten werden. Im übrigen war der Bildstreifen zur öffentlichen Verführung zuzulassen.

Die Entscheidung ergeht nach § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen kostenfrei.

beglaubigt:



Handwritten signature/initials

Regierungsinspektor.

Dr. Ranker